

17. Zwingende Prüfung der Verwahrung bei Sexualdelikten an Kindern und urteilsunfähigen Personen

Parlamentarische Initiative von Maria Rita Marty (EDU, Volketswil), Hans Egli (EDU, Steinmaur), Peter Häni (EDU, Bauma) vom 17. September 2018

KR-Nr. 284/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht beim Bund eine Standesinitiative ein, das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1973 (311.0) sei wie folgt zu ändern:
Art. 56b StGB (neu):

«Bei Tätern, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität an Kindern und urteilsunfähigen Personen begangen haben oder eine solche Handlung versucht haben, muss zwingend eine sachverständige Begutachtung erstellt werden, da eine anhaltende psychische Störung von erheblicher Schwere vermutet wird. Eine Verwahrung ist zwingend zu prüfen.»

Begründung:

Die heutige Situation ist unhaltbar. Höchst gefährliche Täter werden als therapierbar eingestuft, oder vielfach wird eine Gefährlichkeit gar nicht abgeklärt. Das Recht der Öffentlichkeit auf Schutz vor gefährlichen Tätern wird nicht gewährleistet. Mit Nachlässigkeit werden höchst gefährliche Personen auf die Gesellschaft losgelassen und insbesondere Kinder und urteilsunfähige Personen werden nicht geschützt vor traumatischen Erlebnissen, Erlebnissen, die diese Personen ein Leben lang verfolgen. Mehrfache Sexualtäter sind nach wenigen Jahren wieder in Freiheit oder erhalten nur eine Geldstrafe oder gar nur eine bedingte Freiheits- oder Geldstrafe.

Täter mit einer psychischen Störung werden vielfach nicht verwahrt, da die Verwahrung nicht geprüft wird.

Maria Rita Marty (SVP, Volketswil): Der Text dieser PI beantragt eine Änderung des Strafgesetzbuches (*StGB*) und lautet folgendermassen: «Bei Tätern, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität an Kindern und urteilsunfähigen Personen begangen haben oder eine solche Handlung versucht haben, muss zwingend eine sachverständige Begutachtung erstellt werden, da eine anhaltende psychische Störung von erheblicher Schwere vermutet wird. Eine Verwahrung ist zwingend zu prüfen.» Wie dem Text zu entnehmen ist, geht es nur um Täter, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität an Kindern und urteilsunfähigen Personen begangen haben. Nicht jeder Sexualtäter ist von dieser anvisierten Änderung des Strafgesetzbuches betroffen. Tatsache ist, dass bei solchen Tätern eine Verwahrung in den meisten Fällen nicht geprüft wird und sogar nur bedingte Strafen oder Geldstrafen verhängt werden. Selbst in Fällen, wo eine unbedingte Strafe ausgesprochen wird, ist der Täter schon recht schnell wieder draussen und kann gleich wieder das nächste Kind lebenslang schädigen.

In der Schweiz gibt es lediglich 136 Verwahrte und zwei lebenslänglich verwahrte Täter. Dies ist ein verschwindend kleiner Teil aller Sexualtäter. Auch hier habe ich einige Strafurteile ausgedrückt, ich werde jedoch nur eines erwähnen: Es ist ein Bezirksgerichtsurteil vom 31. Mai 2017, GG160219. Dort handelt es sich um mehrfache Schändung und mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. Der Täter erhielt eine bedingte Geldstrafe mit einer Probezeit von zwei Jahren. Obwohl er mehrfach geschändet hat und mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern begangen hat, wurde er nicht einmal bestraft. Selbst die Geldstrafe war nur bedingt. Die heutige Situation ist unhaltbar: Selbst bei Tätern, die bereits mehrfach Sexualdelikte an Kindern begangen haben, wird eine Verwahrung nicht geprüft. Ja, es wird sogar nur eine Geldstrafe verhängt, und selbst diese noch bedingt.

Das Recht der Öffentlichkeit auf Schutz vor gefährlichen Tätern wird nicht gewährleistet. Mit Nachlässigkeit werden diese Personen auf die Gesellschaft losgelassen und insbesondere Kinder und urteilsunfähige Personen werden nicht geschützt vor traumatischen Erlebnissen, Erlebnissen, die diese Personen ein Leben lang verfolgen. Mehrfache Sexualtäter sind nach wenigen Jahren wieder in Freiheit oder sie erhalten, wie beim besagten Urteil – nur eines von vielen – eine bedingte Geldstrafe. Täter mit einer psychischen Störung werden vielfach nicht verwahrt, da die Verwahrung nicht geprüft wird. Derartige Personen gehören einfach nicht in unsere Gesellschaft. Unsere Bevölkerung, insbesondere die Kinder, müssen vor solchen Menschen geschützt werden. Darum muss bei solchen abnormen Taten eine Verwahrung zwingend geprüft werden. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Irgendwie ergibt der Vorstoss keinen Sinn. Zuerst sagen Sie, dass gewisse Täterinnen und Täter fälschlicherweise als therapierbar eingestuft werden, und fordern gleichzeitig die Einführung einer zwingenden sachverständigen Begutachtung. Eine Verwahrung kann nur bei nicht therapierbaren Täterinnen und Tätern ausgesprochen werden, das heisst, es wurde in diesen Fällen ja dann die Therapierbarkeit abgeklärt. Offenbar sind Sie aber mit dem Resultat nicht zufrieden, nicht, dass keine Prüfung durchgeführt wurde. Auch erscheint es etwas seltsam, warum diese geforderte Prüfung der Verwahrung nur bei Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern erfolgen soll, bei Taten wie Vergewaltigung, vorsätzlicher Tötung oder Völkermord aber nicht. Dafür aber, wenn eine 19-Jährige einen 15-jährigen Freund hat – ja, das ist strafbar –, dann wollen Sie eine Prüfung der Verwahrung anordnen. Aber diese 19-Jährige muss in vielen Fällen wohl nicht verwahrt werden. Hier ein Gutachten für eine Verwahrung zu erstellen, wäre in einigen Fällen nicht nur für den Täter, sondern auch für das Opfer, sofern man dies dann so nennen mag, eine extreme psychische Belastung.

Sie unterstellen der Staatsanwaltschaft und der Justiz wortwörtlich, nachlässig zu arbeiten und notwendige Abklärungen nicht vorzunehmen. Kurz vor den Weihnachtsferien haben sich die Exponenten der SVP- und der EVP-Fraktion unglaublich über die AL-Fraktion aufgeregt, als diese kritische Stimmen zur Polizeiarbeit

in früheren Zeiten äusserten. Es wurde damals von der AL-Fraktion erwartet, sich hinter die Polizei und die Justiz zu stellen. Im Gegensatz dazu kritisiert diese PI von SVP-Fraktionsmitglied Marty die derzeitige Arbeit der Justiz, und zwar massiv. Es werde, wie gesagt, mit Nachlässigkeit gearbeitet. Dies ist doch starker Tobak und dieser Aussage ist auch klar zu widersprechen. Strafverfolgung und Justiz klären in den notwendigen Fällen, ob eine Verwahrung angezeigt ist oder nicht. Klar ist nicht jeder Entscheid bezüglich der Verwahrung im Nachhinein richtig. Klar werden überall, wo Menschen sind, Fehler gemacht. Und aus diesen Fehlern soll auch gelernt werden. Es gibt jedoch keinerlei Anzeichen dafür, dass in diesem sehr sensiblen Bereich, wo sich auch alle Beteiligten sehr bewusst sind, wie sensibel dieser Bereich ist, grundsätzlich einfach nachlässig gearbeitet wird. Im Gegenteil: Die Mitarbeitenden von Strafverfolgung und Justiz leisten hier wichtige und gute Arbeit. Bitte lehnen Sie diesem Vorstoss ab.

Angie Romero (FDP, Zürich): Die Gründe, weshalb die FDP die Standesinitiative als das falsche Instrument erachtet, habe ich bereits beim letzten Geschäft ausgeführt, darauf werde ich nicht mehr eingehen. Gerne lege ich offen, dass ich am Bezirksgericht Zürich arbeite und als Ersatzrichterin einen gewissen Einblick in das Strafrecht habe. Gerade deshalb würde mich wunder nehmen, auf welches Datenmaterial sich diese Standesinitiative stützt. Es wird behauptet, mehrfache Sexualtäter würden bedingte Geldstrafen erhalten, höchstgefährliche Täter würden nicht abgeklärt und die Verwahrung werde, obwohl angezeigt, vielfach nicht geprüft. Für solche Vorwürfe gibt es keinerlei Grundlage. Dies hat bereits der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Anfrage zur gleichen Thematik festgehalten, ich verweise hier auf die Anfrage 360/2018. Gerade deshalb finde ich diesen Vorstoss äusserst schwierig.

Wird die Arbeit von Amtsstellen derart heftig kritisiert, sollte sie zumindest belegt werden können. Einfach Behauptungen aufzustellen ist etwas dürftig. Unter welchen Voraussetzungen eine Verwahrung angeordnet werden kann, ist dem Gesetz zu entnehmen. Sind die Strafverfolgungsbehörden der Meinung, eine Verwahrung könnte angezeigt sein, werden sie zweifelsohne eine Begutachtung veranlassen. Weshalb sie, wie hier behauptet, trotz vorliegender Voraussetzungen für eine Verwahrung diese einfach nicht prüfen sollten, kann ich nicht nachvollziehen, zumal gerade die Strafverfolgungsbehörden die Ersten wären, die beim Rückfall eines Täters am Pranger stehen würden. Sie haben somit ein ureigenes Interesse, eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen. Die FDP wird die geforderte Standesinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Die parlamentarische Initiative der EDU will bei Tätern, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität bei Kindern und urteilsunfähigen Personen begangen oder eine solche Handlung versucht haben, zwingend eine sachverständige Begutachtung erstellen lassen, weil eine anhaltende psychische Störung von erheblicher Schwere vermutet werden. Lassen Sie

sich das einmal auf der Zunge zergehen: «weil eine anhaltende psychische Störung von erheblicher Schwere vermutet wird». Ein zentraler Grundsatz der Europäischen Menschenrechtskonvention und unserer Schweizerischen Bundesverfassung ist, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Der Strafrichter darf sich, wie das Bundesgericht sagt, nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn objektiv erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat.

Die vorliegende parlamentarische Initiative will diese Unschuldsvermutung kippen. Sie will eine Vermutung einführen, dass, wer ein Delikt begangen hat, dies aufgrund einer anhaltenden psychischen Voraussetzung wieder tun wird. Diese Vermutung brächte es mit sich, dass sich der Richter trotz Zweifeln für eine Verurteilung aussprechen müsste. Die PI erschüttert damit einen zentralen Pfeiler unserer Bundesverfassung und sie verletzt diametral die Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind. Das ist absolut inakzeptabel.

Wir von den Grünliberalen vertrauen unseren Gerichten, jenen Gerichten, die wir in unserem Land bekanntlich – das nur nebenbei gesagt – selber wählen. Die Autonomie der Gerichte beim Entscheid über die Beweismittel ist zu wahren. Sie ist Teil der freien richterlichen Beweiswürdigung. Die Gerichte müssen selber entscheiden können, welche Beweismittel sie abnehmen und welchen sie Glauben schenken. Die Initiative verletzt vor allem auch diesen Grundsatz. Die Staatsanwaltschaften, die Geschädigten und auch die Beschuldigten können sich zudem schon heute bei der nächsten Instanz wehren, wenn sie ein Gutachten wollen, aber das zuständige Gericht keines einholen will. Dafür haben wir den gerichtlichen Instanzenzug, es braucht die PI also auch aus dieser Perspektive nicht. Die Grünliberale Fraktion unterstützt die PI nicht.

Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich): Wenn wir über die parlamentarische Initiative der EDU sprechen, ist es zwingend, dass wir uns klarmachen, welche Regeln wir heute haben. Die Gerichte ordnen eine Verwahrung an, wenn Täter oder Täterinnen eine Straftat begangen haben, die im Strafgesetz mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist. Dies ist zum Beispiel bei Mord, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Geiselnahme, Brandstiftung oder sexuellen Handlungen mit Kindern der Fall. Ausserdem muss der Täter oder die Täterin mit dieser Tat eine Person in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität schwer verletzt haben oder den Vorsatz gehabt haben, diese schwer zu verletzen. Weitere Voraussetzungen sind, dass bei straffälligen Personen entweder wegen einer psychischen Störung oder ihren Lebensumständen, der Tatumstände et cetera ein hohes Rückfallrisiko besteht und eine Behandlung aussichtslos oder der Erfolg einer Behandlung zumindest unwahrscheinlich erscheint. Eine Begutachtung muss gemäss Artikel 56 Absatz 3 StGB zwingend angeordnet werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine stationäre Mass-

nahme nach Artikel 59 StGB die sogenannte «kleine Verwahrung», eine Suchtbehandlung, eine Massnahme für junge Erwachsene, eine ambulante Behandlung oder eine Verwahrung beantragt. Geprüft wird in diesen Fällen mittels Gutachten, ob eine schwere psychische Störung oder Drogenabhängigkeit oder eine erhebliche Störung in der Persönlichkeitsentwicklung vorliegt. Und sollte im Rahmen eines Strafverfahrens aufgrund fehlender Indikation kein Gutachten verfasst worden sein, wird im Rahmen des risikoorientierten Sanktionsvollzugs, ROS, durch die zuständige Vollzugsbehörde eine Risikoabklärung durch forensisches Fachpersonal erstellt. Gefährlichkeitsprognosen werden vor einer Entscheidung über allfällige Vollzugslockerungen, einer vorzeitig bedingten Entlassung oder über die Verlängerung einer therapeutischen Massnahme gemacht, und zwar von den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden. Die Grundlage hierzu bilden bestehende oder neu in Auftrag gegebene forensisch-psychiatrische Gutachten, Therapieberichte und Vollzugsberichte. Da während des Vollzugs mehrere solche Einschätzungen vorgenommen werden, kommt es zu einer prozesshaften Beurteilung des gesamten Verlaufs eines Straf- oder Massnahmenvollzugs. Im Zweifel wird für Sicherheit entschieden. Wie zeigt sich das? Das zeigt sich einerseits bei der Nichtgewährung der vorzeitig bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, die bei günstiger Prognose nach zwei Dritteln der Strafe zu erfolgen hat. Und andererseits zeigt sich das bei den stationären Massnahmen nach Artikel 59, wo Entlassungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung zurückhaltend gewährt werden und wo nach fünf Jahren oft eine Verlängerung der Massnahme angeordnet wird. Scheitert die stationäre Behandlung, kann durch das Gericht der Vollzug der Strafe, eine andere Massnahme oder unter Umständen die Verwahrung angeordnet werden. Das heisst, dass die Gefährlichkeit des Täters oder der Täterin bei Sexual- und Gewaltdelikten abgeklärt wird und die Gerichte die dazu geeignete Massnahme anordnen.

Wir Grünen sind der Meinung, dass die heutigen Regelungen keiner Ergänzungen bedürfen, deshalb lehnen wir diese PI ab.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich begrüsse auf der Tribüne ganz herzlich eine Delegation des WWF-Vorstands (*World Wildlife Fund for Nature*) von Zürich.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Eine zwingende Begutachtung und Prüfung von Verwahrung, wie sie hier gefordert wird, ist nicht sachgerecht. Die Sachlage ist klar und eindeutig: Gutachten, welche Abertausende Franken kosten können, sind wirklich nicht nötig. Das gesetzliche Instrumentarium ist vorhanden und reicht aus. Absolute Sicherheit und absolute Freiheit kann der Rechtsstaat nicht zeitgleich bieten. Wir werden die PI nicht unterstützen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Es gibt Handlungsbedarf, das zeigt nicht nur der Vorstoss, sondern das zeigt zum Beispiel auch ein Zeitungsartikel von Dienstag, 3. September 2019. Darin steht «Warum William W. nicht verwahrt wurde», und

dort haben unabhängige Experten untersucht, wieso ein Kinderschänder, der als rückfallgefährdet galt, freigelassen wurde. Und sie stellten fest: Die Solothurner Behörden haben gesetzeskonform gehandelt. Das sind Fakten, das sind Tatsachen, einfach so viel zu Frau Romero, die gesagt hat, es gebe gar keine Fälle diesbezüglich. Ich kann Ihnen die Chronologie kurz zusammenfassen: Dieser Mann, dieser William W., hat sexuelle Handlungen mit mehreren Kindern vorgenommen und wurde 1999 zu 18 Monaten bedingt verurteilt. Sieben Jahre später hat er ein achtjähriges Mädchen vergewaltigt, da wurde er zu fünf Jahren Haft verurteilt. Und dann wurde aber bei diesen Massnahmen festgestellt, dass sich dieser William W. wenig kooperativ zeigte, dass er sich mit der Diagnose der pädophilen Störung gar nicht auseinandersetzen wollte. Was war die Folge? Elektronische Fussfesseln, die aber auch nichts brachten. Schliesslich wurde die Therapie abgebrochen und er ist auf freiem Fuss. Das ist heute die gesetzliche Lage, und darum geht es: Was ist heute gesetzlicher Fakt? Es gibt Handlungsbedarf und darum ist es nicht so, wie Herr Steiner sagt, dass wir der Staatsanwaltschaft irgendwie schludriges Verhalten oder Untätigkeit unterstellen, sondern es geht darum, dass die gesetzliche Grundlage ungenügend ist, das ist Fakt. Und darum braucht es eine Verschärfung im Strafgesetzbuch. Darum müssen sich auch die forensisch-psychiatrischen Gutachten explizit mit der Verwahrung auseinandersetzen und müssen explizit auch prüfen, ob ein Rückfallrisiko besteht. Und selbstverständlich sollen diese Täter, wenn ein Rückfallrisiko besteht, verwahrt werden. Das ist richtig, das sind wir unserer Bevölkerung schuldig.

Darum: Stimmen Sie Ja zu dieser parlamentarischen Initiative.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die Alternative Liste lehnt ab. Und wir fänden es zudem gut, wenn bei forensischen Psychiatrien zukünftig Geschlechterparität herrscht. Es gibt einen deutlichen Männerüberschuss. Besten Dank.

Maria Rita Marty (SVP, Volketswil) spricht zum zweiten Mal: Sehr geehrte Frau Kantonsrätin Romero, Sie haben diese Anfrage angesprochen: Wir haben eine Anfrage eingereicht. Die Fragen wurden nicht beantwortet. Wir haben eine zweite Anfrage (KR-Nr. 220/2019) eingereicht und die Fragen wurden immer noch nicht beantwortet.

Zweitens: Die Ausführungen der Grünen Fraktion waren sehr interessant, betreffen jedoch Ausführungen, wenn Täter bereits verwahrt sind. Diese kommen hier überhaupt nicht zum Zuge, es geht ja genau darum, dass wir das möchten. Was nachher gemacht wird, wenn verwahrt wird, ist eine ganz andere Sache.

Weiter zur Unschuldsvermutung: Diese Gesetzesbestimmung kommt nach der Unschuldsvermutung, wenn festgestellt wurde, dass eine Tat begangen wurde, dass der Täter schuldig ist, erst dann kommt die Vermutung, dass jemand, der Kinder und Urteilsunfähige derart missbraucht und schändet, eine psychische Stö-

rung haben könnte und darum eine Verwahrung geprüft werden muss. Erst nachher kommt diese Forderung zum Zug, wenn die Unschuldsvermutung beseitigt wurde.

Weiter: Es gibt Missstände. Ich sage nicht, die Gesamtheit der Urteile sei schlecht, aber es genügen einige wenige und schon haben wir ein Problem. Ich habe dieses Urteil erwähnt, es ist nur eines von vielen. Mehrfache Schändung, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, und der Täter hat eine bedingte Geldstrafe erhalten, eine bedingte Geldstrafe mit einer Probezeit von zwei Jahren. Also wenn das kein Missstand ist, dann weiss ich nicht, was geschehen muss, damit sich etwas ändert. Wir hören immer wieder in der Presse, dass bei gefährlichen Tätern nicht einmal die Verwahrung geprüft wurde. Hier geht es um die Prüfung. Nicht dass sie verwahrt werden müssen, aber man muss sie prüfen. Und daher verstehe ich auch nicht, dass die EVP das Geld vor die Sicherheit stellt, dass man nicht Geld für solche Gutachten ausgeben solle, weil die Sicherheit der Bevölkerung nicht wichtig sei. Dafür habe ich wirklich kein Verständnis.

Ich bitte Sie wirklich, Ja zu stimmen – entgegen Ihrer Fraktionsparole. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 284/2018 stimmen 40 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.